

Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1905)
Heft: 3

Artikel: Eingabe an die h. Bundesversammlung und die gesetzgeb. Kommissionen betreffend Art. 334/35 des Vorentwurfes zu einem Schweizer. Zivilgesetz
Autor: Zellweger / Kühne-Brenner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-325389>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 27.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teilen, Pakete und Wertsachen einschreiben, Sendungen vermitteln. Zwei der grössten Bahnpostkurse mögen zur Vervollständigung des Begriffes angeführt werden:

Genf-Zürich: ab Genf 1⁴⁵ N.; an Zürich 11⁰⁰ s.; Dienstzeit 9^{1/4} St. Chiasso-Zürich: ab Chiasso 9²² s.; an Zürich 6¹⁹ M.; Dienstzeit 9 Stdn. Auf solche, die Kräfte aufs Aeusserste anspannenden Kurse folgt stets eine angemessene Ruhezeit. Aber es ist ohne weiteres ersichtlich, dass es keine Kleinigkeit ist, zumal für Frauen. Man muss sich überhaupt dessen bewusst sein, dass, den Frauen den Zutritt zum Postdienst wieder eröffnen, nicht heisst, ihnen Blumen oder Teppiche unter die Füsse legen. Es heisst nur, ihnen einen redlichen und genügenden Verdienst bei anstrengender, aber nicht uninteressanter Arbeit und eine ganz achtenswerte Stellung verschaffen. Die Anhängerinnen von Ellen Key und wer sonst immer genau die Grenzen des Echt-Weiblichen zu ziehen versteht, werden namentlich zum Bahnpostfahren energisch den Kopf schütteln. Ich begreife es, aber — die Notwendigkeit zu leben, geht immer allem andern voran. Man möge übrigens bedenken, wie harte körperliche Arbeit die „echt-weiblichen“ Berufe der Tagelöhnerin, der Wäscherin, Putzerin, Krankenschwesterin (Nachtwachen!) bei geringem Verdienst verlangen, und wie schwer sich die Frauen und Töchter der Kleinbauern an den meisten Orten plagen müssen, (man sehe im Bez. Dielsdorf, im Kanton Wallis und Tessin!), dann wird man vielleicht doch finden, dass die Weiblichkeit nicht mehr Schaden leidet, wenn die harte Arbeit um gute Bezahlung geleistet wird, als wenn sie fast umsonst und in niedrigerer Stellung getan werden muss. Wir kennen übrigens die Geschichte vom Königssohn, der seine hohe Abstammung auch beim Schweinehüten nicht verleugnen konnte. So werden auch Prinzessinnen von Geblüt bei der härtesten Arbeit Prinzessinnen bleiben; wer aber nicht Prinzessin ist, der wird es auch beim allerweiblichsten Berufe nicht. — Eine andere, wichtigere Frage ist natürlich die, wie sich die physischen Kräfte der Frauen zu solchen Anforderungen verhalten. Darüber lassen wir die Aerztinnen reden und die — Erfahrung. Die Frauenbewegung hat sich schon in vielen Beziehungen als boite à surprise erwiesen; es wäre nicht erstaunlich, wenn sich ein auch physisch stärkeres Geschlecht daraus entwickelte. —

Bei der Postverwaltung steht die Einführung des Postscheck- und Giroverkehrs bevor. Hoffen wir, dass bei der damit verbundenen Personalvermehrung das weibliche Geschlecht gebührend berücksichtigt werde. Frauen mit geeigneter Vorbildung könnten hierfür sehr wohl verwendbar und tauglich sein, und mit Nachtdienst und Bahnpost hat dieser neue Dienstzweig ja nichts zu tun. —

Unsere Wünsche an den Staat, die kein billig Denkender übertrieben schelten wird, fassen sich zusammen, wie folgt:

1. Mehr Schonung in der Ausnutzung der Arbeitskräfte der Beamten. Die Bahnpostkurse, z. B. von Zürich aus, sind zur Zeit aufreibend für die stärksten Männer. Es mag auch nicht unerwähnt bleiben, dass zu letzterm Faktum viel die in sanitärischer Hinsicht sehr schlechte Beschaffenheit der meisten Bahnpostwagen beiträgt.
2. Gebt Raum in den Verwaltungszweigen des Staates für die Töchter des Landes, vor allem aus dort, wo sie schon heimisch gewesen sind, bei Post und Telegraph. Schaffet die Verhältnisse in hiefür geeigneter Weise um, sei es durch Anstellung von besondern Bahnpostbeamten, sei es durch Zulassung der Frauen zum Bahnpostdienst, wie er sich nach Erfüllung von Postulat I gestaltet haben wird.
3. Wartet nicht ab, bis die erforderlichen Dienstreorganisationen von allen Instanzen geprüft und zur Einführung reif sind, sondern benutzt gleich die günstige Gelegenheit der Postscheck- und Giro-Neuerung, um den Frauen teilweise gerecht zu werden.

Antwort der nationalrätlichen Kommission

auf das Gesuch des Bundes Schweiz. Frauenvereine betr. eine Vertretung in derselben.

Wie sich unsere Leser erinnern werden*), richtete der Bund Schweiz. Frauenvereine das Gesuch an die Bundesversammlung, sie möchte zwei Delegierte des Bundes zu den Beratungen der Kommissionen über das

*) Siehe September-Nummer vom letzten Jahr.

eheliche Güterrecht und das aussereheliche Kindesverhältnis zulassen. Daraufhin erhielt die Präsidentin des Bundes Ende Januar vom Präsidenten der nationalrätlichen Kommission folgende Antwort:

Bern, den 30. Januar 1905.

Frl. Helene von Mülinen,
Präsidentin des Bundes Schweiz. Frauenvereine,
Bern.

Sehr geehrtes Fräulein!

Mit Zuschrift vom Juni 1904 haben Sie namens des Bundes Schweiz. Frauenvereine an die Schweiz. Bundesversammlung das Gesuch gestellt, es möchte Ihnen bei Beratung des Schweiz. Zivilgesetzbuches dadurch Gelegenheit gegeben werden, Ihre Wünsche auszusprechen, dass zwei Delegierte Ihres Bundes zu den Beratungen der Kommissionen der beiden Räte beigezogen werden, soweit es die Abschnitte eheliches Güterrecht und aussereheliches Kindesverhältnis betrifft.

Die fragliche Zuschrift ist der Kommission des Nationalrates, der die Priorität hat, zu gutfindender Berücksichtigung überwiesen worden.

Wir beehren uns, Ihnen mitzuteilen, dass die Kommission in ihrer Sitzung vom 23. Januar der Konsequenzen wegen grundsätzlich beschlossen hat, derartige Delegationen nicht beizuziehen, dass sie aber von den bezüglichen Eingaben bei ihren Beratungen Kenntnis nehmen und sie in gutfindender Weise erledigen wird.

Genehmigen Sie die Versicherung unserer vollkommenen Hochachtung

Namens der Kommission,

Der Präsident:

F. Bühmann, Nat.-Rat.

Eingabe

an die

h. Bundesversammlung und die gesetzgeb. Kommissionen betreffend

Art. 334/35 des Vorentwurfs zu einem Schweizer. Zivilgesetz.

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Im Anschluss an die Eingabe Schweizerischer Frauenvereine, betreffend die Erhöhung der Heiratsfähigkeit des weiblichen Geschlechts, erlauben sich die unterzeichneten Vereine das weitere Gesuch an Sie zu stellen:

1. es sei in Art. 335 des Vorentwurfs zu einem Schweizer. Zivilgesetzbuch die Klagefrist auf ein Jahr von der Geburt des unehelichen Kindes an gerechnet auszu dehnen;
— eventuell: die Mutter und das Kind haben 3 Monate Klagefrist; wird sie nicht benützt, so hat die unterstützungspflichtige Gemeinde noch 9 Monate das Recht, die Erhebung der Klage durch die zuständige Behörde zu verlangen;
2. es sei zu Art. 334 ein Zusatz aufzunehmen, wonach die zur Armenunterstützung verpflichtete Gemeinde das Recht und die Pflicht haben soll, neben der Mutter, namens des Kindes, eine Entschädigungsklage auf Alimentation zu erheben und für Eintreibung der jeweils verfallenen Beiträge zu sorgen.

Begründung:

Es fällt namentlich in Betracht, dass es sich bei der Vaterschaftsklage nicht nur um das Recht der Mutter, sondern ganz speziell um das Recht des unschuldigen Kindes handelt. Dieses Recht darf wegen der Nachlässigkeit oder Unerfahrenheit der Mutter nicht untergehen. — Was die Mutter betrifft, so kommt es nur zu

häufig vor, dass diese durch Versprechungen von Seite ihres Verführers sie zu heiraten, oder ihr und dem Kind eine entsprechende Alimentation zu zahlen, irre geführt und dadurch verleitet wird, die Anhebung der Klage zu verschieben, bis die kurze Frist abgelaufen ist.

Eine Frist von bloss 3 Monaten ist für die Geltendmachung der Rechte des Kindes offenbar viel zu kurz, insbesondere dann, wenn die Mutter ihrer Pflicht für das Kind zu klagen nicht nachkommt und infolgedessen ein Einschreiten der Gemeindebehörden erforderlich wird.

Wohl hat der Entwurf zu einem eidgenössischen Zivilgesetz in verdankenswertester Weise die Alimentationspflicht zugunsten des Kindes ausgedehnt; aber es ist eine stehende Klage, dass die unehelichen Väter, selbst bei der jetzt beschränkten Verpflichtung, sich meistens derselben zu entschlagen wissen, und dadurch die Verführten und die armen Kinder in eine verhängnisvolle Lage bringen.

Die ökonomische Not, für sich und das Kind den nötigen Unterhalt bestreiten zu können, setzt diese Frauen den grössten Versuchungen aus. Wie leicht fallen sie, um das Kostgeld für das Kind zu erlangen, der Prostitution, der Kuppelerei und dem Mädchenhandel zur Beute, wenn nicht die Verzweiflung sie zum Verbrechen der Abtreibung oder des Kindsmordes führt. Nach statistischen Angaben schliessen sich in der Schweiz beinahe wöchentlich (ca. 50 Fälle im Jahr) die Gefängnistüren hinter einer Kindsmörderin.

Nicht nur durch die bleibende Entehrung büsst die uneheliche Mutter ihre Schuld, sondern sehr oft verliert sie durch die Mutterschaft die Gesundheit, da sie, anstatt ihren Zustand etwas berücksichtigen zu können, immer und vor allem darauf bedacht ist, ihn zu verheimlichen, womöglich auch die Niederkunft, was die schwersten Uebel nach sich ziehen kann. — Bei unzünftigem Lebenswandel der unehelichen Mutter wird die Vaterschaftsklage ja ohnedies abgewiesen.

Durch unsere Versorgungshäuser haben wir eine reiche Erfahrung gewonnen. Folgende statistische Notiz, die auch für die andern Anstalten massgebend ist, mag nicht ohne Interesse sein. In dem, durch den Zürcherischen Frauenbund zur Hebung der Sittlichkeit gegründeten Versorgungshaus für erst gebärende uneheliche Mütter und dem damit verbundenen Kinderheim wurden von 415 Geborenen nur 13 legitimiert durch die Heirat der Mutter. Zur Alimentationspflicht konnten nur 14 Väter angehalten werden.

Die Zahl der unehelichen Geburten ist bei uns, trotz unserer geordneten Verhältnisse und der grossen, fast allzu grossen Leichtigkeit der Eheschliessung, eine beträchtliche: 4000—4300 uneheliche Geburten zählt die Schweiz jährlich.

Soll denn der mitschuldige, meist hauptschuldige Vater, sich nicht nur der Strafe, sondern auch der Alimentationspflicht gegenüber Mutter und Kind so leicht entziehen können? Sollen fremde Leute seine Kinder erhalten müssen? Solchem könnte durch den Zusatz zu den Art. 334/35 wohl gesteuert werden.

Wenn die Neuerung, die Vaterschaftsklage bis ein Jahr nach der Geburt des Kindes auszudehnen, denjenigen Kantonen, die bis jetzt die Vaterschaftsklage nicht haben, schwer fallen sollte, so würde doch, wie wir bestimmt wissen, ein Grossteil der Bevölkerung dieselbe freudig als einen Akt der Gerechtigkeit begrüssen. — Noch sei erwähnt, dass das deutsche Zivilgesetz keine besondere Verjährungsbestimmung für die Vaterschaftsklage enthält.

Hochgeehrte Herren! Wir hegen die Hoffnung, dass die hohe Kommission das Recht des unehelichen Kindes an seinen Vater und dessen Verantwortlichkeit in unserem Sinne betonen werde. Wir empfehlen dringendst unser Gesuch Ihrer

wohlwollenden Prüfung und versichern Sie unseres wärmsten Dankes.

Genehmigen Sie den Ausdruck unserer vorzüglichsten Hochachtung und Ergebenheit!

Basel, im Januar 1905.

Für den Vorstand des deutsch-schweizerischen Verbandes zur Hebung der Sittlichkeit,

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Frau Pfarrer Zellweger.

Frau Kühne-Brenner.

Zürcherisches Ruhetagsgesetz.

Auf Montag den 13. Februar hatte die Sektion Zürich des Schweizer. Gemeinnützigen Frauenvereins Vertreterinnen zürcherischer Frauenvereine, sowie ein weiteres Publikum zu einer Besprechung des Entwurfes für ein zürcherisches Ruhetagsgesetz eingeladen. Die Frauen Zürichs, für die doch das vorliegende Gesetz von grösster Wichtigkeit ist, da es ja Reformen in Aussicht nimmt, die tief in das häusliche und Familienleben eindringen, hatten sich nicht sehr zahlreich eingefunden. Möglich, dass die Einladungen für viele etwas zu spät verschickt und die Inserate übersehen wurden, möglich auch, dass die Nachmittagsstunde vielen, die sich für die Sache interessiert hätten, nicht passte. Ein bedauerliches Zeichen ist es immerhin, dass nicht mehr Frauen der Aufforderung, die für sie hauptsächlich in Betracht kommenden Bestimmungen des Gesetzes zu besprechen und dazu Stellung zu nehmen, nachkamen. Lähmend mag das Gefühl wirken: wir haben ja doch nichts dazu zu sagen. Aber eins ist sicher: zuerst müssen die Frauen zeigen, dass sie sich für solche Sachen interessieren und sie mit Verständnis verfolgen, und dann erst können sie erwarten, dass ihnen auch das Mitbestimmungsrecht eingeräumt werde. Viele Frauen sind sich wohl auch nicht klar über die Tragweite solcher Gesetzesbestimmungen und geben sich keine Rechenschaft darüber, was übrigens auch bei Männern oft genug vorkommt, man hörte sonst nicht so viele Klagen über unpraktische, undurchführbare Gesetze sogar von denen, die sie selbst haben machen helfen.

Es kamen zwei Bestimmungen des Gesetzesentwurfes zur Sprache: der Sonntagsladenschluss und die Sonntagsruhe der Dienstboten (eigentlich geht der Entwurf weiter und will auch die Freitage der Hausdienstboten in der Woche regeln, was kaum mehr Sonntagsruhe genannt werden kann und strikte genommen gar nicht in ein Gesetz über die öffentlichen Ruhetage hineingehört). Die Referentin beleuchtete die beiden Punkte sehr eingehend und wies darauf hin, dass verschiedene Interessen ins Spiel kommen, je nachdem der Standpunkt des Konsumenten oder der des Geschäftsinhabers beim Sonntagsladenschluss, der der Herrschaft oder des Dienstboten bei der Regelung der Freitage des letztern eingenommen wird. Was immer für Bestimmungen getroffen werden mögen, wird es unvermeidlich sein, dass die einen oder andern Interessen dadurch geschädigt werden, und da heisst es nur untersuchen, ob der Nutzen, der erzielt wird, grösser sei als der Schaden, der allenfalls gestiftet wird, ob das Gemeinwohl dabei den Vorteil zieht. Der Referentin gehen die Bestimmungen den Sonntags-Ladenschluss betreffend nicht weit genug, und die anwesenden Frauen, die an der Diskussion lebhaften Anteil nahmen, stimmten ihr in der Mehrzahl bei. Die Wünsche der Versammlung gehen dahin, es sollten an Sonntagen (ausgenommen die Sonntage im Dezember) die Läden gänzlich geschlossen bleiben, mit Ausnahme der Photographengeschäfte, Zeitungskioske, die bis 12 Uhr, und der Verkaufslokale für Gewerbe, welche dem täglichen Bedürfnis dienen (Milchgeschäfte, Bäckereien, Konditoreien, Bratwurstereien), die bis 1 Uhr geöffnet sein sollen. Dadurch wäre